

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Kirchsahr
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Kirchsahr die folgenden vier Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Kirchsahr Ortslage
- Abrechnungseinheit 2: Binzenbach
- Abrechnungseinheit 3: Winnen
- Abrechnungseinheit 4: Hürnig

1. Kirchsahr Ortslage

Der Ortsteil Kirchsahr der gleichnamigen Ortsgemeinde stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Kirchsahr Ortslage“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierte Straße L 77 („Ahrstraße“, „Bonner Straße“) sowie der Bachlauf des „Sahrbach“.

Der Gemeinderat von Kirchsahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Kirchsahr eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Kirchsahr nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße L 77 („Ahrstraße“, „Bonner Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die Straße L 77 („Ahrstraße“, „Bonner Straße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße L 77 ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Mühlenweg“, „Thürner Weg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Kirchsahr Ortslage“ keine trennende Wirkung, sondern vielmehr eine verbindende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen Gemeinden häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Dem Bachlauf des „Sahrbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Kirchsahr Ortslage“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Der Bachlauf weist insgesamt nur eine sehr geringe Breite auf und kann über die klassifizierte Straße L 77 im Bereich „Bonner Straße“ problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden.

Zwischen den Ortsteilen Kirchsahr und Binzenbach befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 440 m. Dies lassen den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar. Zudem handelt es sich bei den beiden Ortsteilen um klar abgrenzbare und in sich geschlossene Dorfstrukturen, die gerade einen räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der beiden Gebiete nicht erkennen lassen.

2. Binzenbach

Der Ortsteil Binzenbach stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Die Abrechnungseinheit umfasst den gesamten Bereich der Ortsdurchfahrt von Binzenbach. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Binzenbach“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Innerhalb der Abrechnungseinheit verlaufen die klassifizierten Straßen L 76 („Münstereifeler Straße“, „Sahrstraße“) und L 77 („Sahrstraße“) sowie die Bachläufe des „Sahrbach“ und des „Effelsberger Bach“.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

Der Gemeinderat von Kirchsahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Binzenbach eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Binzenbach nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße L 76 („Münstereifeler Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit aufgrund ihrer Lage, am Rande der Ortslage, bereits keine trennende Wirkung zu. Denn in östlicher Richtung liegen bereits keine gemeindlichen Verkehrseinrichtungen mehr, die durch den Verlauf der L 76 vom übrigen gemeindlichen Straßennetz getrennt werden könnten.

Der klassifizierte Straßen L 77 („Sahrstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist ca. auf der Hälfte der Strecke zum einseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die L 77 („Sahrstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Dies zumindest in den Bereichen der Straße wo eine beidseitige Anbindung an Gemeindestraßen besteht. Die klassifizierte Straßen L 77 ist an fast alle Gemeindestraßen der Ortslage angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Binzenbach“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt, sodass die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

Grundstücke aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor gehen. Die L 77 dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes. Die Ortslage von Binzenbach hat sich gerade entlang der L 77 entwickelt, sodass diese klassifizierte Straße eher einen verbindenden als trennenden Charakter aufweist.

Den Bachläufen des „Sahrbach“ und des „Effelsberger Bach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Binzenbach“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die benannten Bachläufe weisen insgesamt nur eine sehr geringe Breite auf und können über die klassifizierte Straße L 77 („Sahrstraße“) sowie die Gemeindestraße „Im Heidenthal“ problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. In der Folge kann den benannten Bachläufen keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen werden.

Gesondert zu begründen ist der Umstand, dass der Bereich „Burgsahr“, bestehend aus den Bebauungen entlang der K 30, der Gemeindestraße „Am Ginsterberg“ sowie die weiter östlich liegenden Bebauungen entlang der L 76, keine eigenständige Abrechnungseinheit bilden. Die in diesem Bereich bestehenden Gebäude stellen insgesamt keinen hinreichenden Bebauungszusammenhang dar und sind daher als Splittersiedlung dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen, mithin ausbaubeitragssrechtlich nicht relevant. Weiterhin weist die K 30 in dem relevanten Bereich keine gemeindlichen Teileinrichtungen auf, die Ausbaubeitragspflichten auslösen könnten. Die im Südosten gelegene „Sahrstraße“ würde grundsätzlich eine gesonderte Abrechnungseinheit gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG darstellen können. Die Straße wird ausschließlich von den dortigen Anliegern genutzt und weist ausschließlich eine Verbindung zur klassifizierten Straße L 76 auf. Die dort vorhandenen Bebauungen, auch unter Hinzuziehung der Bebauung an der Straße „Am Ginsterberg“, weisen ein hinreichendes Gewicht auf, um einen Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 BauGB zu begründen. Diese Bewertung wird durch die in diesem Bereich vorliegende Abrundungssatzung der Gemeinde Binzenbach gemäß § 34 Absatz 4 BauGB noch zusätzlich indiziert.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

Allerdings ist die „Sahrstraße“ in diesem Bereich eine Privatstraße und noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Da vorliegend in dem beschriebenen Bereich keine umlagefähigen Ausbaubeiträge anfallen können, besteht im Zeitpunkt des Satzungserlasses kein Raum für die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit.

3. Winnen

Der Ortsteil Winnen stellt ebenfalls eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Der Ortsteil Winnen weist eine klar abgrenzbare Dorfstruktur auf und wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K 30 („Hauptstraße“).

Der klassifizierte Straße K 30 („Hauptstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 30 („Hauptstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 30 ist zudem an die einzige Gemeinestraße angebunden („Flurweg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände konnte der K 30 im Bereich der Abrechnungseinheit „Winnen“ keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Gesondert zu begründen war der Umstand, dass das Wochenendhausgebiet westlich von der Ortslage von Winnen, weder eine eigenständige Abrechnungseinheit, noch einen Teil der Abrechnungseinheit „Winnen“ darstellt. Zwischen der Ortslage von Winnen und dem Wochenendhausgebiet liegen zunächst Außenbereichsflächen von ca. 140 m, die den räumlichen Zusammenhang zwischen den beiden Gebieten

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

aufhebt. Das Gebiet ist zudem ausschließlich über die Straße „Mühlental“ an die klassifizierte Straße K 30 angebunden und weist daher keine direkte Verbindung zum Straßensystem der Gemeinde Winnen auf. Für den Bereich des Wochenendhausgebietes besteht der Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Winnen“, welcher eine eingeschossige Bauweise, nur Einzelhäuser und grundsätzlich keine Nebengebäude vorsieht. Aufgrund dieser Festsetzungen wäre auch eine gesonderte Abrechnungseinheit aufgrund von gravierend strukturellen Unterschieden im Straßenausbauaufwand in Betracht gekommen, da die typische Straßennutzung in solchen Gebieten sich wesentlich von herkömmlichen Wohn- oder Dorfgebieten unterscheidet. Denn dort findet nur an Wochenenden und Feiertagen ein unregelmäßiger Verkehr durch die Anlieger statt. Diese Erwägungen würden zunächst für die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit sprechen. Allerdings wurde von der Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit abgesehen, weil in dem gesamten Plangebiet keine erstmalig hergestellte und gewidmete Verkehrsanlage besteht. Aufgrund dieses Umstandes besteht bereits im Ausgangspunkt kein Anwendungsbereich für eine Ausbaubeitragssatzung im Zeitpunkt des Satzungserlasses. Soweit die dortigen Wege erstmals erschlossen werden, wird eine gesonderte Abrechnungseinheit zu bilden sein.

4. Hürnig

Der Ortsteil Hürnig stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Hürnig“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt.

Der Gemeinderat von Kirchsahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Hürnig eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Hürnig nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der Ortsteil liegt entlang der Gemeindestraße „Brunnenstraße“ und besteht aus wenigen Gebäuden, die insgesamt eine zusammenhängende Bebauungsstruktur aufweisen. Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die vorhandenen Bebauungen

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kirchsahr vom 15.11.2023

insgesamt eine Innenbereichslage darstellen und die Brunnenstraße als historische Straße bereits erstmalig hergestellt ist, mithin Ausbaubeiträge auslösen kann. Abgrenzungsrelevante Zäsuren sind in dem Ortsteil nicht vorhanden, sodass der Ortsteils insgesamt eine Abrechnungseinheit darstellt.